OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604833/7/JS

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C I C, vertreten durch B T, L, vom 19.10.2021 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.10.2021, GZ: VStV/921300607643/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
1. die Tatzeit von „12.06.2021“ auf „15.06.2021“ berichtigt wird,
2. der erste Halbsatz der als erwiesen angenommenen Tat des Spruchs zu lauten hat:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der B GmbH (Geschäftsanschrift: L), diese ist Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen X, zu verantworten, [...]“, sowie,
3. die im Spruch zitierte Lenkzeit von „12:22 Uhr“ auf „12:21 Uhr“ berichtigt wird.

Die verhängte Geldstrafe von 150 Euro wird ebenfalls bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer ist seit 2019 handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH mit der Geschäftsanschrift L (FN X; in der Folge kurz „B“).

1.2. Die B ist seit 2019 Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen X.

1.3. Mit Schreiben vom 28.5.2021 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge „belangte Behörde“) die B wie folgt zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) auf:

„[...]

LENKERERHEBUNG

Sie werden als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen L-[redacted] gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/M6QE7WTL).

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer am 14.03.2021 um 12:21 Uhr das Kraftfahrzeug in Linz, A 7, Tunnel Bindermichl, Rampe 7, StrKm 0.4 (Messstreckenlänge 1.847m), Richtung Zentrum gelenkt hat.

Ihre Auskunft muss den **vollen Namen** und die **vollständige Anschrift** der betreffenden Person enthalten.

Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn Sie der Meinung sein sollten, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.

[...]“

Das Schreiben wurde der B mittels des elektronischen BRZ-Zustelldienstes noch am selben Tag übersandt. Auch die B wurde noch am 28.5.2021 vom BRZ-Zustelldienst elektronisch verständigt, dass das Schreiben für sie zur Abholung bereitliegt. Die elektronische Abholung des Schreibens durch die B erfolgte am Montag, 31.5.2021.

1.4. Die belangte Behörde verhängte in der Folge mit Strafverfügung vom 28.6.2021 eine Geldstrafe gegen den Beschwerdeführer „als gemäß § 9 Verantwortlicher“ der B wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG

i.V.m. § 103 Abs. 2 KFG, da die B nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die geforderte Lenkerauskunft erteilt habe und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.

1.5. In dem gegen die Strafverfügung erhobenen Einspruch vom 12.7.2021 gab der Beschwerdeführer durch seinen (nicht anwaltlichen) Vertreter den Namen und die Anschrift des Lenkers bekannt.

1.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.10.2021 wurde dem Beschwerdeführer wie folgt vorgeworfen:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	12.06.2021
	Ort:	4020 Linz, [redacted]
	Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B[redacted] GmbH in [redacted] Linz, AUT, diese ist Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen L[redacted] zu verantworten, dass der mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 28.05.2021 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 14.03.2021 um 12:22Uhr, in Linz A 7, Tunnel Bindermichl, Rampe 7, StrKm 0.4 (Messstreckenlänge 1.847m) Richtung Zentrum gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 9 Abs. 1 VStG i.V.m. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 20 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15 Euro auferlegt.

1.7. In seiner dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde („Einspruch zur Strafverfügung“) vom 19.10.2021 gab der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter abermals den Lenker des Pkws bekannt. Mit E-Mails vom 9.11.2021 und 11.11.2021 teilte der Beschwerdeführer über hg. Aufforderung durch seinen Vertreter mit, dass er die Beschwerde aufrechterhalten wolle.

1.8. Seit 2017 weist der Beschwerdeführerin 160 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen der Übertretung des KFG, darunter 67 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG, auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen

Überlegungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufs (Punkte 1.3. bis 1.7.) beschränken können, gründen zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt.

2.2. Die Feststellung zu Punkt 1.1. gründet auf einer Einsicht in das öffentliche Firmenbuch, jene zu Punkt 1.2. auf einem von der belangten Behörde ergänzend übermittelten Auszug aus dem Kraftfahrzeug-Zentralregister des Bundesministeriums für Inneres. Die Feststellung zu Punkt 1.8. basiert auf einem Registerauszug zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers im Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund des geklärten Sachverhalts und in Anbetracht der Höhe der verhängten Geldstrafe gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal eine solche auch von keiner Partei beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. § 103 Abs. 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle

einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

3.3. Dieser Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 12.5.2021, Ra 2021/02/0102). Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032), wobei die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist. (vgl. VwGH 26.11.1999, 97/02/0490; VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0069).

3.4. Die Aufforderung zur Lenkerauskunft wurde mittels eines elektronischen Zustelldienstes am Freitag, 28.5.2021, an die B versendet und erfolgt an diesem Tag auch die elektronische Verständigung der B, dass dieses Dokument für sie zur Abholung bereit liegt.

Gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz (ZustG) gilt die elektronische Zustellung eines Dokuments am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Die Aufforderung zur Lenkerauskunft vom Freitag, 28.5.2021, wurde der B daher am Montag, 31.5.2021, zugestellt. An diesem Tag erfolgte im Übrigen auch die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments durch die B im Sinne des Abs. 5 par. cit., weshalb die Zustellung der Aufforderung zur Lenkerauskunft an die B auch aus diesem Grund an diesem Tag wirksam wurde (vgl. VwGH 6.11.2018, Ro 2018/01/0011).

3.5. Die B hätte daher - in Entsprechung der behördlichen Aufforderung zur Lenkerauskunft binnen zwei Wochen – der belangten Behörde bis spätestens Montag, 14.6.2021, bekannt geben müssen, wer das auf sie zugelassene Fahrzeug zur angefragten Lenkzeit lenkte. Die Bekanntgabe des Lenkers erst mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung am 12.7.2021 erfolgte daher verspätet.

3.6. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) bestimmt, dass für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch u. a. juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Das ist im Fall einer – wie gegenständlich - Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 18 Abs. 1 GmbHG deren handelsrechtlicher Geschäftsführer, sohin der Beschwerdeführer (vgl. auch VwGH 30.6.1994, 93/09/0491). Ist keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG erfolgt – für eine Bestellung liegt gegenständlich kein Substrat vor - so ist jeder zur Vertretung nach außen Berufene der

juristischen Person für die Beantwortung einer Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG zuständig und für die Nichterteilung der Auskunft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Lenkeranfrage nach § 103 Abs. 2 KFG nicht an den handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH, sondern – wie gegenständlich - an die GmbH selbst ergangen ist (vgl. VwGH 7.3.2017, Ra 2016/02/0145). Der Beschwerdeführer hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B sohin verwaltungsstrafrechtlich dafür einzustehen, dass die B ihrer Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG nicht fristgerecht bis 14.6.2021 nachkam. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Übertretung dieser Bestimmung sohin zu Recht objektiv vorgeworfen (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214).

Aus Anlass der Entscheidung ist die Tatzeit des Spruchs im Hinblick auf das Ende der Frist zur Lenkerauskunft am 14.6.2021 auf „15.6.2021“ zu berichtigen. Weiters ist mit diesem Erkenntnis auch in der als erwiesen angenommenen Tat des Spruchs klarzustellen, dass die Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die nicht fristgerechte Lenkerauskunft – entsprechend der verletzten Verwaltungsvorschrift – auf seiner Organstellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B, der zur Vertretung dieser GmbH nach außen im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG berufen ist, gründet.

3.7. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend. § 103 Abs. 2 KFG stellt dabei ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Nichterteilung einer Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264; VwGH 23.11.2001, 2001/02/0184). Es sind keine Umstände ersichtlich, weshalb es der B nicht möglich oder zumutbar gewesen ist, auch innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen der belangten Behörde mitzuteilen, wer den Pkw zur angefragten Lenkzeit lenkte. Der Beschwerdeführer hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH die nicht fristgerechte Erteilung der geforderten Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG damit auch subjektiv zu verantworten.

Aus Anlass der Entscheidung ist die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zitierte angefragte Lenkzeit – entsprechend der Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 28.5.2021 – auf „12:21 Uhr“ zu berichtigen.

3.8. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Die B hat als Zulassungsbesitzerin durch die nicht fristgerechte Erteilung der Auskunft nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115). Dies hat der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten. Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde sind die von ihr geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einkommen: 1.400 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) der Strafbemessung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

Weiters sind im Rahmen der Strafzumessung keine Milderungsgründe, jedoch die auffallend zahlreichen Verstöße des Beschwerdeführers gegen die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen in der Vergangenheit als besonders erschwerend zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände und des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro) erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro als jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich der Beschwerdeführer auch ungeachtet der bislang verhängten Geldstrafen (bis zu 400 Euro) nicht davon abhalten ließ, nun neuerlich gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG zu verstoßen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft aber auch andere Zulassungsbesitzer von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden. In Anbetracht der gegenständlichen Strafhöhe und eines Strafrahmens für die zu verhängende Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen

war die Ersatzfreiheitsstrafe - mangels besonderer Umstände (vgl. VwGH 15.9.2021, Ra 2019/17/0118) – jedoch auf 1 Tag und 6 Stunden herabzusetzen.

4. Durch die bloße Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe tritt keine Änderung des vom Beschwerdeführer zu tragenden Beitrages für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG von 15 Euro ein und ist der Verfahrenskostenbeitrag daher im Hinblick auf die Bestätigung der Geldstrafe von 150 Euro nicht neu zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer aber keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben war.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob die B, für deren Verhalten der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG einzustehen hat, ihrer Pflichten zur Auskunftserteilung nach § 103 Abs. 2 KFG fristgerecht nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack